

# Graphische Stimmen

Organ für Vertretung der Interessen aller in graph. Kunstanstalten, Buchbindereien, (und verwandten Berufen) der Papier-, Tapeten- und Farbenbranche beschäftigten gelernten Arbeiter, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

Erscheint alle 14 Tage. Abonnementspreis 75 Pfg. vierteljährlich. Für die Mitglieder durch die Zahlstellen gratis.

Redaktion u. Verlag: Köln, Palmstraße 14. Redaktionschluss: Montag-Abend. Eigentum u. Verlag des Verbandes.

Anzeigenpreis: die 4gep. Zeitzeile 20 Pfg. Für Mitglieder und in Verbandsangelegenheiten 10 Pfg. Für Postbezug: Postamt Köln.

**Kollegen und Kolleginnen! Leset und studiert euer Verbandsorgan, besucht pünktlich und regelmäßig euerer Versammlungen und bezahlt pünktlich euerer Beiträge.**

(Der 9. Wochenbeitrag ist fällig.)

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Unsere diesjähr. Generalversammlung findet am 28. Mai in Würzburg statt. Anträge zu derselben sind bis zum 18. April an den Zentral-Vorstand zu richten. In Anbetracht der großen Wichtigkeit der Generalversammlung ersuchen wir die Zahlstellenvorstände, schon jetzt mit Stellung und Beratung von Anträgen zu beginnen. Von den Mitgliedern erwarten wir, daß dieselben sich rege an der Aussprache beteiligen.

Die Wahlen der Ortsverwaltungen, welche nach Erscheinen der letzten Nr. der Graph. Stimmen erfolgten, werden hiermit bestätigt.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß diejenigen Zahlstellen, welche noch nicht alle Delegiertenkarten eingezogen, dies bis Schluß des 1. Quartals zu besorgen.

Es wird daran erinnert, daß bei Zahlung von Untertütungen auch die fälligen Beiträge abzuziehen sind.

Alle Zuschriften bezüglich Redaktion und Agitation bitten wir an unsere Geschäftsstelle, Palmstr. 14, zu richten. Alle Gelder, Abrechnungen und Berichte der Bezirksleiter sind an Koll. Pet. Supperg, Köln-Rippes, Gartwischstr. 63, zu senden. Auch bitten wir stets die Adresse des Absenders zu vermerken.

Der Zentralvorstand.  
J. A. Peter Supperg.

## Papierarbeiter. „Heraus aus der Reserve!“

Dieser Ruf bringt heute an das Ohr eines jeden christlichen Arbeiters. Hunderttausende haben diese Worte in die Tat umgesetzt, indem sie sich den christlichen Gewerkschaften anschlossen. Sie haben damit bewiesen, daß sie gewillt sind, sich nicht länger mehr als Menschen zweiter Klasse behandeln zu lassen, sondern als gleichberechtigter Stand in der Gesellschaft gelten wollen.

Da ist es denn endlich an der Zeit, daß auch wir Papierarbeiter etwas mehr wie bisher aus der Reserve hervortreten, daß auch wir uns daran erinnern, daß es auch unsere Pflicht ist und in unserem eigenen Interesse liegt, den Anschluß an die christlich-nationale Arbeiterbewegung zu vollziehen.

Wir leben heute im Zeichen der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs. Die alte Produktionsweise ist vorbei; vorbei ist auch die Zeit des Patriarchalismus, d. h. die Zeit der Bevormundung und Beherrschung des Arbeiters durch den Arbeitgeber. Mit Kasernen- und Wohlfahrtsanstalten ist heute dem Arbeiter nicht gedient, wenn er damit auf seine Menschenrechte verzichten muß. Ein neues Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer hat sich angebahnt, die Zeit der Organisationen ist da. Bereits haben sich die verschiedensten Berufsgruppen

zu mächtigen Verbänden zusammengeschlossen. Auch die christlichen Arbeiter haben den Wert der Organisation immer mehr erkannt und sich vereinigt in den christlichen Gewerkschaften.

Da gilt es denn auch endlich für uns Papierarbeiter, mal gründlich mit der Unruhe und Eigenbrödelei aufzuräumen und den Anschluß an die gewerkschaftliche Organisation zu tätigen. Eine stattliche Zahl dieser Kollegen hat sich schon in unserem Verband organisiert, besonders in der Pürener Gegend, aber auch noch tausende sind hier zu gewinnen. Diese für unsere Organisation zu begeistern, ist eine Aufgabe, an der jeder organisierte Kollege mitarbeiten muß. Allerdings ist diese Arbeit nicht leicht. Schwierigkeiten aller Art gilt es zu beseitigen, um der Organisation Eingang zu verschaffen. Vor allem heißt es hier, die zahlreichen Papierarbeiter, die in den ländlichen Ortsschaften ansässig sind, ein kleines Anwesen oder doch zum wenigsten etwas Ackerland besitzen, von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen. Wieviele dieser Leute sind gezwungen, von der Hand in den Mund zu leben; zahlreiche Arbeiterfamilien schleppen sich vielleicht mit Schulden von einem Jahr ins andere hinein. Das Verdienst ist manchmal ein äußerst geringes. Da diese Kollegen aber glauben, durch ihr kleines Vermögen an die heimatlische Scholle gefesselt zu sein, andererseits es auch nicht in der Macht eines Einzelnen liegt, bei Abschließung des Arbeitsvertrages mitzubestimmen, nehmen sie ohne weiteres die vom Arbeitgeber ausbitterten Lohn- und Arbeitsbedingungen an. Ganz anders ist es aber, wenn die Kollegen in der Organisation zusammengeschlossen sind. Da haben sie es in der Hand, durch gemeinsames Vorgehen ihren Forderungen nach gerechter Entlohnung und Behandlung mehr Nachdruck zu verleihen. Leider hat man auch häufig genug die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß es den besser bezahlten Vorarbeitern, wie Stoffmüller, Maschinenführer usw. an praktischer Nächstenliebe fehlt, um für ihre minder entlohnten Arbeitsbrüder einzutreten und ein Scherlein für die Organisation zu opfern. Gute Christen wollen in der Regel wohl alle sein, schon der geringste Zweifel daran gilt als Beleidigung.

Tadeln vergessen diese Leute aber, daß sie des Christen zweitgrößtes Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“, nicht besser betätigen können als durch den Zusammenschluß in einer christlichen Gewerkschaft. Ein weiteres Hemmnis ist der Vergnügnungsrudel, welcher in manchen Orten in vollster Blüte steht, es vergeht fast kein Sonntag, wo nicht irgend ein Theater-, Turner-, Sänger- oder sonstiges Fest stattfindet, welches den Arbeitern ihre lauer verdienten Groschen abzulocken sucht. Durch diese Klamm-Vimm- und Vereinsmeierei werden die Kollegen vielfach vom ernststen Nachdenken über ihre gewiß verbesserungsbedürftige Lage abgehalten. Diesen Leuten das

Falsche und Unhaltbare ihres Zustandes klar zu machen, ist eine schwierige, aber doch edle Arbeit. Wollen die christlichen Gewerkschaften sich ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden, so ist es notwendig, auch den letzten Mann für ihre Bestrebungen heranzuziehen. Trotz der großen Kämpfe, welche die Gewerkschaftsbewegung durchzumachen hatte und noch vielfach führen muß, ist sie immer mehr erstarbt, sowohl an Mitgliederzahlen, wie auch in finanzieller Beziehung. Aber auch auf Seiten der Arbeitgeber hat man mächtig geklickt. Au die Bestrebungen der Arbeiter nach einer besseren Lebenshaltung hintanzuhalten, sind in letzter Zeit die Arbeitgeberverbände wie Pilze aus der Erde geschossen. Auch wir Papierarbeiter haben bereits mit Arbeitgeberorganisationen zu rechnen und wer wollte es leugnen, daß diese Vereinigungen sich neben der Verfolgung wirtschaftlicher Ziele auch gegen die Arbeiter und deren Bestrebungen, Abschaffung der in den einzelnen Fabriken vorhandenen Mißstände, und Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder richten. Der Arbeitgeber ist ja schon so wie so infolge seines Kapitals dem einzelnen Arbeiter wirtschaftlich sehr überlegen. Je mehr die Arbeitgeber sich nun zusammenschließen, destomehr wächst ihre Macht und desto weniger wird es dem Arbeiter möglich sein, als Einzelner seinen Wünschen Geltung zu verschaffen.

Da heißt es denn auch für uns Papierarbeiter, uns zu sammeln und zu organisieren. Wir müssen auf unserem Kosten sein, nicht nur bei der Arbeit, sondern auch im öffentlichen Leben.

Nur dann, wenn auch wir uns vereinigen, wird es möglich sein, Ansehen und Einfluß zu erlangen. Wollen wir im öffentlichen Leben, ganz besonders aber auch von Seiten unserer Arbeitgeber mehr respektiert und gehört werden, so bleibt uns kein anderer Weg, als der Beitritt zur gewerkschaftlichen Organisation übrig und da kann für einen christlichen Arbeiter nur eine christliche Organisation in Frage kommen und für uns christliche Papierarbeiter lautet die Parole: „Hinein in den Verband christlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in den graphischen Gewerben und der Papierbranche“.

Damit ist unsere Bahn gezeichnet. Berufskollegen! Werft die Interesslosigkeit und Gleichgültigkeit ab, schließt euch der Organisation an. Werdet treue wadere Kämpfer für die schöne und gerechte Sache der christlichen Gewerkschaften. Auf, schließt euch zusammen, zeigt, daß ihr Standesbewußtsein heißt. Auf zur Arbeit, zur unermüdlchen Organisation, auf, wenn es sein muß, zum Kampf und durch diesen zum Siege. Deshalb: Heraus aus der Reserve!

B. L.

# Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Arbeitskammern

Ist dem Bundesrat am 4. Februar, genau an dem Tage, wo vor 18 Jahren die sogenannten Reichsminister L. erschienen sind zugegangen und ist am Abend desselben Tages amtlich veröffentlicht worden.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:  
I. Errichtung, Aufgaben und Zusammen-  
setzung der Arbeitskammern.

§ 1.  
Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbebezirke sind in Anrechnung an die Ein-  
teilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsvereinigungen Arbeitskammern zu errichten.  
Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2.  
Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezirke sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3.  
Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern

- 1) ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;
- 2) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstellung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezirke in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Wunsch der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a. den Erlass von Vorschriften gemäß §§ 106 d, 105 e Abs. 1, §§ 120 e, 139 a, 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung;

b. die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehende Verhältnisse;

3) Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten;

4) Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuordnen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuarbeiten.

§ 4.  
Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5.  
Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6.  
Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezirke über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbebezirke fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in dem Bezirke mehrerer Gewerbebezirke beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbebezirke erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der

§§ 63 bis 73 des Gewerbevertragsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.  
Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7.  
Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gewerbeordnung) angehören und die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8.  
Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschlusse sind die Gewerbebezirke, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbebezirke angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 9.  
Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter, sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Befreiungsfällen und im Falle des Ausbleibens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 20) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammer gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.  
Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen, sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen, sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverlust. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11.  
Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsvereinigungen

gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsvereinigungen in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Berufsvereinigungs-vorstände.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Wählkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der in den einzelnen Wählkörpern im Bezirke der Arbeitskammern versicherten Personen festzusetzen.

§ 12.  
Die Vertreter der Arbeitnehmer werden und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesondeter Wahlhandlung gewählt von

1) den Inhabern der ständigen Arbeiterschüsse (§ 134 h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbebezirken angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedener Gewerbebezirke, so wird die demjenigen Gewerbebezirke zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

2) denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 585) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallversicherungsbedingungen und zur Begutachtung der nach § 130 c Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Uebrigbleibende von den Mitgliedern der Arbeiterschüsse (Ziffer 1) zu wählen.

Sind in dem Bezirke einer Arbeitskammer Wahlberechtigten gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

§ 13.  
Wählbar sind Deutsche welche

1) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind;

3) seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezirken oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind;

4) in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erkrattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

III. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 14.  
Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie werden mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch den Bundesrat getroffen. Eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl beruht, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind, ist zulässig. Hierbei

## Die Einhängemaschine, ihre Mängel, ihre Brauchbarkeit und Wirkung auf die in Buchbindereien beschäftigten Gehilfen.

Mit ungläubigen Vächern vernahm jeder Fachmann die Nachricht von der Erfindung einer Fertigmachmaschine für Großbuchbindereien. Zunächst dachte jeder an sämtliche, zum Fertigmachen gehörigen Arbeiten, wie Kapitalen, Hülsen, einhängen usw. und stellte sich eine ungeheure Maschine vor, welche jede dieser Arbeiten in richtiger Reihenfolge selbsttätig verrichtet. Man hatte sich getäuscht, eine relativ kleine Maschine besorgt lediglich das Einhängen und Anspannen der Bücher, allerdings in einem Tempo von circa 60 Stück pro Stunde, bei Bedienung durch eine Einlegerin, einem Gehilfen, der die Bücher annimmt und einem Gehilfen, welcher die fertigen Bücher ein- und auspreßt. Was kann man herstellen? So lautet die selbstverständliche Frage eines jeden Großbuchbindereibestitzers. Und die Antwort des Verkäufers der Maschine ist oft lautmännlich: „Wir machen alles“. Und wie viel? Mindestens 5000 Bücher pro Tag bei 9-stündiger Arbeitszeit. Diese beiden Antworten treffen jedoch nur bedingungsweise zu und in Folgendem sei mir gestattet, die Leistungen der Maschine an der Hand von Beispielen, welche meiner 9-monatigen Tätigkeit an der Einhängemaschine entspringen, zu schildern.

Allzuerst befindet sich ein verstellbarer Behälter, in welchem sich die gerundeten Dedes befinden. Am mangelhaftesten ist nun die Vorrichtung, welche eine Dedede nach der anderen vorzuführen hat. Wenn es sich um dünne Dededen handelt, etwa für weiche Einbände, so ist es soviel wie unmöglich, daß man bei jedem Gang ein fertiges Buch herausbekommt, sondern, die durch einen Schlitzen vor- und rückwärts beweglichen Greifer fassen entweder zwei Dededen oder auch gar keine. Wohl sind dieselben verstellbar, aber die Möglichkeit scheidet eben daran, daß eine dünne Dedede niemals glatt ist, dieselbe ist in den meisten Fällen verbogen durch die Pressezeit und durch

das Trocknen. Aber auch mittelstarke Dededen sind in der Stärke nie so gleichmäßig, daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die Greifer jedesmal nur die zu unterst liegende Dedede fassen, ohne die zweite zu berühren oder mitzunehmen. Der Effekt ist einleuchtend, in sehr vielen Fällen ist die Dedede ruiniert. Fazit: 3. V. der Greifer zwei Dededen, so ist der ebenfalls verstellbare Raum, durch welchen nur eine Dedede gehen kann, zu eng und in diesem Falle werden eben die Greifer verbogen und müssen durch neue ersetzt werden. Daß es in diesen Fällen oft Aufschhalt gibt, liegt auf der Hand und man kann natürlich von einer Leistung von 600 Stück pro Stunde nicht mehr sprechen, sondern ist oftmals gezwungen, dem erstaunten Werkführer sagen zu müssen: „Die Dededen sind zu dünn und zu wellig, wir können die Arbeit auf der Maschine nicht machen.“ Der Besitzer der Maschine, bezw. dessen Werkführer hält sich natürlich an das berühmte: „Wir machen alles“ und läßt sich durch Schäden nicht einmal belehren. So wurde dem Schreiber dieses verlangt, daß dünne Taschen-Kalenderdededen mit eingezogenem Gummiwand auf der Maschine verarbeitet würden. Nachdem wir circa 100 Dededen ruiniert hatten, erklärten wir: „Es geht nicht“, Antwort: „Auf alle Fälle wird das hier gemacht“. Wir machten weiter aber wie? Wir legten die Bücher ein, ließen dieselben durch die Maschine anschnüren und legten die Dedede mit der Hand auf das über dem Flügel hängende Buch. Auf diese Weise ging es zwar sehr langsam aber die Dededen blieben doch ganz. Das Resultat aber war eine jedenfalls ungenügende Leistung für 3 Personen und eine Maschine um rund 15000 Mk. Dazu eine unsaubere, geradezu verpönte Arbeit.

Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß man nur mit Kleister arbeiten kann. Bei schwachen Dededen zieht derselbe natürlich zu sehr und Bücher mit Goldschnitt oder Protatorojak kann man schon aus Reinlichkeitsgründen nicht fertig machen. Je stärker und größer das Buch, desto unsicherer ist es, gleichmäßige Ranten zu bekommen. Richtige Ranten wären bloß möglich, wenn jedes Buch ganz gleichmäßig beschneiten, rundgemacht und abgepreßt wäre. Das ist aber bei Massenarbeit

nemals der Fall. Mehr oder weniger ist ein Buch verlegen, wie man sagt. Ein Beispiel: Angenommen die Dedede ist richtig vorgeföhren, das Buch, welches durch zwei rotierende Kleisterwalzen angechnürt in die Höhe geht, brüht sich in die Dedede, die Jange greift in den Falz und man wird finden, daß bei starken Büchern die Vorderanten fast nie stimmen und zwar am allermeisten, wenn es sich um kleine Ranten handelt. Diese Ranten in einer Geschwindigkeit von 600 Stück pro Stunde zu richten, ist absolut unmöglich und muß daher bei jedem Buch gemartet werden bis die Ranten gerichtet bzw. bis das Buch wieder herausgenommen und richtig eingehängt ist. Der Einpreßer kann hierbei behilflich sein wenn er Zeit hat. Man sieht aus dem Gesagten, daß bei starken Büchern von den angegebenen 600 Stück pro Stunde nicht die Rede sein kann. Bei abgepreßten Büchern zeigt sich ferner der Nachteil, daß die Einschläge der Dededen am Kapital gerne plagen, weil die Jange ziemlich rasch, jedenfalls ohne Gehilfen in den Falz greift. Papierdededen lassen sich aus diesem Grunde nicht verarbeiten und bei Halblederbänden wird das Leder durch die Jange zerarr verschuert, daß an ein sauberes Aussehen nicht mehr zu denken ist.

Die Vorteile der Maschine äußern sich am besten bei gewöhnlichen Arbeiten, etwa bei Schulbüchern, welche gewöhnlich nicht sehr stark sind und bei welchen es auf mehr oder weniger ungleiche Ranten nicht ankommt. Von diesen kann man tatsächlich 5000 Stück in 9 Stunden herstellen. Die Wirkung der Maschine ist deshalb in solchen Geschäften, welche kleine und minderwertige Einbände herstellen, eine geradezu „unwägbare“. Die Fertigmacher sind herabgesunken zu Gehilfen, welche Kapitalen, Hülsen und Dededen runden. Soweit dieselben nicht als überflüssig entlassen werden müßten, stellen sie höchstens noch kleine Partien her oder auch Arbeiten, die sich mit der Maschine nicht herstellen lassen. Für die Kategorie der Fertigmacher bedeutet die Maschine also einen schweren Schlag, denn wenn auch starke Bücher nur langsam hergestellt werden, gemacht werden sie doch. Ich resumiere demnach, daß die Maschine (amerikanisches Fabrikat) auf Kosten der Fertigmacher und auf Kosten

tann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

#### § 15.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersagmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheiden ein Mitglied und seine sämtlichen Ersagmänner im Laufe der Wahlperiode aus, so sind von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer Ersagmänner für den Rest der Wahlperiode anzuordnen. Die Wahlen von denjenigen Wahlkörpern (§ 11) oder derjenigen Gruppe der Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1) vorgenommen, welche die Ausschiedenen gewählt haben. Die über das Stimmverhältnis getroffenen Festsetzungen bleiben auch für die Ersagwahlen in Kraft.

#### § 16.

Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beamteten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Abwehrung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### IV. Kostenaufwand.

#### § 17.

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammer erwachsenden Kosten werden von den gemäß § 11 wahlberechtigten Wahlkörpern im Verhältnis der gemäß § 11 Abs. 2 festgesetzten Stimmzahl getragen. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

Die Verteilung der Kosten erfolgt durch den Vorsitzenden der Arbeitskammer. Gegen die Verteilung findet die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig. Die durch die Errichtung der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind von der Aufsichtsbehörde vorzuschicken.

#### § 18.

Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung ist den gemäß § 17 zur Tragung der Kosten Verpflichteten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die vorliegenden Vorschriften gelten auch für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### V. Geschäftsführung.

#### § 19.

Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammer sowie die Vertretung der Arbeitskammer liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

der Sauberkeit der Arbeit ihren Einzug in Deutschland begonnen hat.

Ein unverantwortlicher Fehler wurde begangen vom Deutschen Buchbinderverband, als derselbe es für zulässig erklärt hat, daß der Posten des Ein- und Auspressers auch von einem Hilfsarbeiter besetzt werden kann. Eine Maschine, die unter Umständen die meisten Fertigmacher einer Großbuchbinderei brotlos macht oder ihren Verdienst doch ganz bedeutend schmälert, verdirbt ganz gut zwei Gehilfenlöhne wie dieselben für die Phönixpresse und dgl. vorgesehen sind. Auf Seite der christlich organisierten Buchbinder wollen wir daher dafür sorgen, daß keiner dieser Posten unter 60 bzw. 62 Bfg. pro Stunde annimmt. Es mag ja sein, daß sich ein Hilfsarbeiter nicht gerade eignet, die Bücher ein- und auszupressen, allein wenn einmal einer angeleitet ist, so machen es nicht bloß alle Maschinenbesitzer nach, sondern in kurzer Zeit wird die ganze Maschine durch Hilfsarbeiter bedient und das Fakt ist leicht abzusehen. Deshalb kann sich diese Dummheit neben anderen Dummheiten, welche der Deutsche Buchbinderverband in neuerer Zeit begangen hat, ruhig sehen lassen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sich die Maschine bezgl. der Qualität des Materials nicht messen kann mit unseren deutschen Fabrikaten. In relativ kurzer Zeit (9 Monaten) waren auf der Maschine, welche Schreiber dieses bedient, schon ganz erhebliche Reparaturen notwendig. Die Maschinenteile sind fast ausschließlich aus Hartguss, selbst die polierten Teile, welche den Anschein von Schmiedeeisen haben. Eine Lebensdauer, wie etwa ein Formschneider Drehschneider wird der Maschine nicht beschieden sein. In Anbetracht des geradezu horrenden Preises für die Maschine, von 15.000 Mk. sind das Momente, welche jedem Kaufwilligen zu denken geben werden. Die einzelnen Maschinenteile sind nicht einmal nummeriert, so daß es schwer hält ein ruiniertes Maschinenteil nachzubestellen.

Möge unsere Organisation dafür sorgen, daß die Mitglieder die Pflicht parfüllieren, die darauf hinausläuft, die Maschine durch Hilfsarbeiter bedienen zu lassen. Keiner gebe sich dazu her, einen Hilfsarbeiter für die Maschine auszubilden, denn sonst werden die letzten Dinge schlimmer als die ersten.

#### § 20.

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hieran in Kenntnis zu setzen. Die Mithilfe der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

#### § 21.

Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

#### § 22.

Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

- 1) die Wahl der Ausschüsse;
- 2) die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgezogen sind;
- 3) die Abgaben von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
- 4) die Beschlußfassung gemäß § 16.

#### § 24.

Die Sitzungen der Arbeitskammer und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Verteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

#### § 24.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Zeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter noch jüngsten beginnend aus. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse, welche die Beschlüsse der Arbeitskammer überdrücken oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit ausschließender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

Rehnen bei Errichtung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder bei Beratung eines Antrags gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt.

#### § 25.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen. Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

- 1) die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
- 2) die Berufung ihrer Ausschüsse;
- 3) die Anstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
- 4) die Anstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
- 5) die Voraussetzung und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
- 6) die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

#### VI. Aufsichtung.

#### § 26.

Die Arbeitskammer unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Erstreckt sich der Bezirk einer Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so wird die Aufsichtsbehörde vom Bundesrat bestimmt.

Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

#### § 27.

Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

#### VII. Schlußbestimmungen.

#### § 28.

Auf Betriebe, die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

#### § 29.

Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Errichtung von Gutachten über

den Unfall von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Errichtung des Betriebes bezwecken;

2) inwiefern den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die benachteiligten Leiter von Betrieben gleichziehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.

#### § 30.

Sofern für einen Gewerbebezirk eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nicht errichtet ist, finden die in §§ 2 bis 10, 13 bis 16, § 17 Abs. 2 bis 27 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Wahlberechtigung (§§ 11, 12) und der Aufbringung der Kosten (§ 17 Absatz 1) erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

#### § 31.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem   
 in Kraft.   
 Verkündlich von.   
 Gegeben von.

## Gewerkschaften und Arbeitervereine.

Vielach sind schon darüber Streitigkeiten entstanden, ob den Gewerkschaften oder den konfessionellen Arbeitervereinen eine größere soziale und kulturelle Bedeutung beizumessen sei. Eine solche Debatte kann zu keiner befriedigenden Lösung führen, weil auf eine verkehrte Frage schwerlich eine richtige Antwort zu geben ist. Wer wollte z. B. eine befriedigende Antwort geben auf die Frage, ob der Kampf oder die Lokomotive notwendiger für den Verkehr ist; ob Arbeitgeber oder Arbeiter die wichtigere Funktion in unserem Wirtschaftsleben zu erfüllen haben? Für sich allein ist jeder der angeführten Faktoren unfruchtbar; vereint und ineinandergreifend können sie dagegen segensreich wirken. So, oder ähnlich verhält es sich auch mit den konfessionellen Arbeitervereinen und den christl. Gewerkschaften. Es darf nicht heißen Arbeitervereine oder Gewerkschaften, sondern es muß heißen Arbeitervereine und Gewerkschaften. Beide Korporationen müssen zusammen arbeiten, sie müssen sich ergänzen wenn sie nützlich und für die Arbeiter segensreich wirken sollen. Die Hauptaufgabe der Gewerkschaften besteht in der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen. Sie suchen ihren Mitgliedern eine möglichst hohe Anteilnahme an den Kulturgütern zu erringen. Die Arbeiterbewegung ist eine Kulturbewegung. Die Arbeiter wollen nicht nur eine Hebung ihrer äußeren Lebensweise, bessere Nahrung, Wohnung usw., sie wollen auch an den geistigen Gütern der Nation Anteil haben. Die Gewerkschaften arbeiten nun zwar in erster Linie an der ersten Aufgabe. Aber damit schaffen sie auch den Boden für die geistige Aufwärtsbewegung. Arbeiter mit besseren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit sind für Fortbildung und edle geistige Genüsse empfänglicher. Sie erhalten das Gefühl der Selbstverwaltung u. Selbständigkeit; die Grundlage des geistigen Fortwärtstrebens. Die Gewerkschaften erziehen ferner den Arbeiter zur Disziplin und zum Opfermut und erheben ihn dadurch über die ausschließlich selbstsüchtigen Interessen. Die Gewerkschaften belehren ihre Mitglieder über die Fragen des Arbeitsvertrages und fördern nach Möglichkeit die Fachbildung der Arbeiter. Damit die Gewerkschaften diese Aufgaben erfüllen können, dürfen in ihnen keine Fragen erörtert werden, welche das parteipolitische und religiöse Gebiet berühren. Hier sollen die konfessionellen Arbeitervereine ergänzend eingreifen. Ihnen stehen die Mittel der Religion zur Verfügung. Sie bieten dem Arbeiter die festen Grundlagen des Glaubens und dadurch die innere Festigkeit des Charakters, die den Versuchungen Widerstand leistet. Darum wird der christliche Arbeiter, der im sittlichen Leben des Volkes die Bürgschaft für die Wohlfahrt des Volkes erblickt, auf die Mitwirkung der Arbeitervereine nicht verzichten, selbst dann nicht, wenn er sich selbst gegen sittliche Gefahren geschützt wüßte. Auch als Staatsbürger hat der Arbeiter Pflichten und Rechte. Parteipolitik zu treiben ist aber den Gewerkschaften vermehrt, aus denselben Gründen, aus denen ihnen auch die Erörterung religiöser Fragen vermehrt ist. Hier kommen die Arbeitervereine zu Hilfe. Sie bieten dem Arbeiter Belehrung über die Aufgaben und Pflichten seiner Partei. So sind Gewerkschaften und Arbeitervereine aufeinander angewiesen, wie Zahnräder die ineinandergreifen. Sie bilden gleichsam zwei Arme, mit denen die Arbeiter sich auf die Höhe geistiger und materieller Kultur erheben sollen. Darum christliche Gewerkschaftler gehört auch den konfessionellen Arbeitervereinen an. Mitglieder der konfessionellen Arbeitervereine treten den christlichen Berufsverbänden bei.   
 H.

# Die deutsche Unfallversicherung im Jahre 1906.

Die gesamten Rechnungsergebnisse der deutschen Unfallversicherung für das Rechnungsjahr 1906 sind nunmehr der Reichstagsdeputation vorgelegt. Es ist ein stattlicher Band, der da redet von der Organisation und den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, der auf der anderen Seite aber ebenso eindringlich allen Beteiligten zum Bewußtsein bringt, daß das bisher Geschaffene bei weitem noch nicht imstande ist, Leben und Gesundheit derjenigen durchzuführen zu können, die gewungen sind, sich in den Dienst der Produktion zu stellen. Die nächsten Zahlen, in denen sich Tausende von teils schweren, teils weniger schweren Unfällen widerspiegeln, reden eine deutliche und eindringliche Sprache. Den Arbeitern und ihren Organisationen sind sie ein Ansporn, nichts unversucht zu lassen, um das bereits gesetzlich Bestehende in möglichst hohem Maße für sich nutzbar zu machen und ferner durch Ausübung vorhandener Möglichkeiten die Unterlagen für eine weitere gesetzliche Fortführung zu bieten. Den gesetzgebenden Körperschaften mögen die vorliegenden Zahlen sagen, daß gegenüber der moralischen Pflicht, Leben und Gesundheit der deutschen Arbeiter wirkungsvoll zu schützen, das auch im verflochtenen Jahre wieder gebührende Gewicht egoistischer Unternehmerkreise über zu große Belastung, fortlumpierenden Einfluß der Renten usw. zu verkommen hat. Untergehen wir nun im Nachfolgenden die rechnerischen Ergebnisse des Jahres 1906 einer kurzen Betrachtung.

Zuerst kann festgestellt werden, daß infolge der im Berichtsjahre anhaltenden günstigen Konjunktur wiederum die Zahl der gewerblichen Arbeitsträger eine beträchtliche Vermehrung erfahren hat. Während im Jahre 1905 die durchschnittliche Zahl der versicherten Personen 20242470 betrug, stieg dieselbe im Jahre 1906 auf 20727213 Personen. Davon entfallen auf die gewerblichen Betriebe 8625500 Personen gegen 8195732 im Jahre 1905.

Zum Zwecke der Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bestanden im Jahre 1906 gewerbliche Berufsgenossenschaften 66 mit 349 Sektionen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften 48 mit 585 Sektionen, ferner 306 staatliche und 322 Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden. Während die Zahlen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und deren Sektionen gegenüber dem Vorjahre dieselben geblieben sind (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Sektionen, die um eine vermehrt wurden), haben die staatlichen Ausführungsbehörden eine Zunahme von einer und die Provinzial- und Kommunalbehörden eine solche von 10 gegenüber dem Jahre 1905 zu verzeichnen.

Die Zahl der der Unfallversicherung unterstehenden Betriebe ergibt folgendes Bild. Sie betrug bei den

1906 1905 + od. -

**Gewerbliche Berufsgenossenschaften** 659 935 637 611 + 22 324

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften** 3 695 789 4 658 826 + 36 963

Während in dem vorhergegangenen Berichtsjahre die landwirtschaftlichen Betriebe gar eine kleine Abnahme aufwiesen, stiegen sie in diesem Berichtsjahre mit einer bedeutenden Zunahme da.

Unser größtes Interesse nimmt natürlich die Zahl der Unfälle in Anspruch. Solche kamen im Berichtsjahr insgesamt 645 588 zur Anmeldung, und damit hat das Jahr 1906 den Rekord in dieser Hinsicht geschlagen. Ein Vergleich mit den Vorjahren ergibt folgendes Bild. Es kamen zur Anmeldung

1904 583 965 Betriebsunfälle,  
1905 609 180  
1906 645 588

Während auf 1000 Versicherte im Jahre 1904 29,38 Unfälle entfielen, stieg diese Zahl im Jahre 1905 auf 30,00 und im Jahre 1906 gar auf 35,96. Auf die beiden größten Versicherungsträger verteilen sich die angemeldeten Unfälle wie folgt:

1906 1905 + od. -

**Gewerbliche Berufsgenossenschaften** 449 908 414 445 + 35 468

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften** 144 289 144 989 - 939

Bei einigen gewerblichen Berufsgenossenschaften sind die Unfallziffern geradezu erschreckend hoch. So kamen bei der Rheinisch-westfälischen Zünd- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft auf 1000 Versicherte 198,41 Unfälle, (also beinahe jeder fünfte Mann erlitt einen Unfall), bei der Annapolis-Berufsgenossenschaft kamen auf 1000 Versicherte 127,52 Unfälle, bei der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft 126,88. Im Durchschnitt weisen die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 1000 Versicherte 62,16 Unfälle auf, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 12,90, die staatlichen Ausführungsbehörden 56,88, die Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden 22,41 auf 1000 Versicherte. Stellt man endlich noch die Tatsache mit in Erwägung, daß eine große Anzahl von Unfällen überhaupt nicht zur Anmeldung kommen, so verschlechtert sich das gemalte trübe Bild noch um ein Bedeutendes. Schon früher haben wir die Forderung erhoben, daß die Berufsgenossenschaften immer mehr Institute zur Verhütung von Betriebsunfällen neben der Betätigung zur Veranschaulichung solcher werden sollen. Die im Berichtsjahre eingetretene Unfallhäufigkeit beweist erneut, daß die Kontrolle über die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften noch vieles zu wünschen übrig läßt. Für die hierfür vorhandenen Organe ergibt sich eine bedeutend lohnendere und schmerzere Aufgabe, als wie sie in einer ungerechten Stellungnahme gegenüber Arbeiterorganisationen jutage tritt, wie wir kürzlich bezüglich der Gewerbeinspektion Elßaß-Lothringens an einem Falle in Weg feststellen mußten. Sonderbarerweise — oder beziehungsweise — ergibt nun auch die diesbezügliche Statistik, daß die Zahl der innerhalb der Inspektion Elßaß-Lothringens gelegenen revidierten Anlagen nur 24,5 Prozent beträgt. Wo hier der Hebel angelegt werden müßte, ist nicht sehr schwer festzustellen.

Die Unfälle, für die im Jahre 1906 erstmalig eine Entschädigung gezahlt wurde, haben gegen 1905 eine

kleine Abnahme zu verzeichnen. Ihre Zahl belief sich auf 139 726 gegen 141 121 in 1905.

Dagegen haben sich die Unfälle mit tödlichem Ausgang gesteigert, ihre Zahl betrug 1906 9141 gegen 8928 in 1905. Unfälle, die dauernde und völlige Erwerbsunfähigkeit im Gefolge hatten, waren 1906 1463 zu verzeichnen gegen 1487 im Jahre 1905.

Die in folgender Spalte befindliche Tabelle gibt Auskunft über die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1906 und in den Vorjahren erstmalig entschädigten Betriebsunfälle. Zu beachten ist hierbei, daß sich die Verhältniszahlen nicht auf die Summe der Versicherten insgesamt beziehen, sondern auf die Vollarbeiter, d. h. für je im Betriebe pro Jahr geleisteten 300 Arbeitstage bezogen. Schätzen.

Die Zahl der von tödlich verletzten Personen hinterlassenen Entschädigungsberechtigten, die im Jahre 1906 erstmalig Renten erhielten, betrug bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 12225, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 4908, bei den Ausführungsbehörden 1597, Sonstige 420, zusammen 19151. Davon waren Wittwen (Witwer) 6174, Kinder, Enkel 12646, Verwandte aufsteigender Linie 331.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften verausgaben im Jahre 1906 für

Heilverfahren	an 90723 Personen	1923332,50 M.
Renten an Verletzte	" 8410555	70869295,04 "
Widmungen	" 5523	1841751,78 "
Sterbegeld	" 9968	431186,17 "
Renten an Hinterbliebenen	" 1806522	18348733,28 "
Zusammen	1127791	89414298,83 "

Insgesamt verausgaben alle Träger der Unfallversicherung somit an direkten Unterstüßungen 130006608,31 M., gegenüber 129610408,67 M. im Jahre 1905.

Für Verwaltungskosten (einschließlich der Ausgaben für Unfallunterstützungen, der Kosten des Rechnungsganges u. c.)

Gewerbliche Berufsgenossenschaften	auf 1000 Vollarbeiter entfallende Unfälle		Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	auf 1000 Vollarbeiter entfallende Unfälle	Staatliche u. Kommunalbehörden	auf 1000 Vollarbeiter entfallende Unfälle
	1906	1905				
1. Bergbau	15,70	15,68	1. Steinbrüche	14,98	15,46	14,75
2. Glas, Zöpferei, Steigle	15,98	15,14	2. Glas, Zöpferei, Steigle	14,83	14,91	14,91
3. Eisen und Stahl	6,62	7,02	3. Eisen und Stahl	6,56	6,08	6,08
4. Metall, Feinmechanik, Maschinenbau	11,28	10,99	4. Metall, Feinmechanik, Maschinenbau	11,25	10,68	10,68
5. Chemie und Wasserwerke	6,77	6,71	5. Chemie und Wasserwerke	6,36	5,80	5,80
6. Gär- und Backereibetriebe	6,24	6,85	6. Gär- und Backereibetriebe	6,44	6,78	6,96
7. Gär- und Backereibetriebe	6,28	6,44	7. Gär- und Backereibetriebe	6,44	6,78	6,96
8. Textilindustrie	9,07	8,07	8. Textilindustrie	8,00	8,04	8,04
9. Papier, Buchdruck	4,80	5,03	9. Papier, Buchdruck	4,57	4,57	4,57
10. Leder, Bekleidungsindustrie	8,78	8,08	10. Leder, Bekleidungsindustrie	8,82	8,82	8,82
11. Holz	13,19	13,05	11. Holz	12,68	12,41	12,41
12. Nahrungsmittel, Fleischerei, Tabak	4,60	4,98	12. Nahrungsmittel, Fleischerei, Tabak	4,90	4,90	4,90
13. Mühlen, Zucker-, Mehl-, Branntwein-, Brauereibetriebe	11,50	12,19	13. Mühlen, Zucker-, Mehl-, Branntwein-, Brauereibetriebe	13,39	11,79	11,79
14. Brauereibetriebe	11,00	11,48	14. Brauereibetriebe	11,70	11,70	11,70
15. Kammern (Kammernbetriebe)	7,20	7,07	15. Kammern (Kammernbetriebe)	6,69	7,56	7,56
16. Lagerschuppenbetriebe	57,85	15,56	16. Lagerschuppenbetriebe	14,31	13,65	13,65
17. Wein- und Obstbau	14,11	14,31	17. Wein- und Obstbau	13,02	13,69	13,69
18. Gießereien (Gießereibetriebe)	6,73	6,50	18. Gießereien (Gießereibetriebe)	6,72	6,49	6,49
Zusammen	9,48	9,36	Zusammen	9,49	9,21	9,21

verausgaben die Versicherungsträger die Summe von 19 988 617,91 M.

Die Berufsgenossenschaften haben für Unfallverhütung die Summe von 1 549 733,41 M. verausgabt. Die Ausführungsbehörden haben über diese Position keine spezifizierten Angaben gemacht.

Die Beträge der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angefallenen Reservefonds der Berufsgenossenschaften betragen zusammen 24 845 527,84 M., zu denen noch rückständige Einlagen kommen. Die Versicherungssanktionen haben als Reservefonds 1 305 420,02 M. zurüdgelegt. An sonstigen Vermögen (einschließlich der noch ausstehenden Beiträge usw.) werden für die Berufsgenossenschaften 35 022 418,55 M., für die Versicherungsanstalten 11 048 070,03 M. nachgewiesen.

Soviel über die Angaben in dem Rechnungsschluß, die in erster Linie von allgemeinem Interesse sind. Wenn auch gewaltige Summen für die Verringerung des durch Unfälle herbeigeführten Umlands verausgabt worden sind, angesichts der ungeheuren Verletzungen, welche durch den Betriebsbetrieb jahraus jahrein unter der deutschen Arbeiterschaft angerichtet werden, muß noch mehr wie bisher geschehen. Wie schon an anderer Stelle angebeutet, müßte vor allem das Augenmerk auf intensivere Maßnahmen zur Unfallverhütung gerichtet werden.

Sodann barren noch berechnete Forderungen der Arbeiterschaft ihrer Erledigung, vor allem was die Mitwirkung der Arbeiter bei der Rentensatzfestlegung anbelangt. Das vorgeschriebene Zahlenbild dokumentiert endlich zur Genüge, daß alles aufgegeben werden muß, um beachtenswerte Verbesserungen hinzuzubringen. Daß die Verorganisierung nicht unbedeutend ist, zeigt das sich besonders in landwirtschaftlichen Kreisen breitmachende Bestreben, die kleinen Renten zu beseitigen.

## Die Berichterstattung der Buchbinder-Zeitung.

Gerade in letzter Zeit glaubt der sozialdemokratische Buchbinderverband wieder von Neuem den Kampf gegen die Christlichen vom Baune zu brechen, da wir einige Zeit Ruhe hatten, ja sogar gemeinsam in einigen Städten

unsere Lage gebessert haben. Ganz gefällig und vereinsamter wird in den letzten Nummern über Versammlungen usw. berichtet und man greift zu Mitteln, die einem so „groß“ sein wollenen Verbands keine Ehre machen, aber nur drauf los gelogen, etwas bleibt doch hängen. So dachte jedenfalls aus Herr Ervens, welcher dem Graph. Verbands Besitzt in seiner Klasse nachzuweisen suchte, was aber tatsächlich aus der Luft gegriffen war. Und hiermit fordern wir Herr Ervens auf, einmal in seinem Organ den Beweis von dem zu bringen, was er unserm Kaffee an die Wand schiffe hängen wollte.

Wir wollen heute eine Probe geben von solchen Berichten, an denen kein wahres Wort ist. In Nr. 8 der Buchbinderzeitung finden wir folgende Schauermär:

„Die Berufsgenossen der christlichen Fakultät hatten mal wieder zu einem Festschmaus ihre Nege ausgeworfen. Ihre ganze besondere Sorgfalt verwenden sie auf einen hiesigen großen Betrieb, den zu erobern sie sich schon alle Mühe gemacht haben. Endlich hats geschnappt. In einer unberaumten Wertstudenversammlung, die von 12 Personen besucht war und wo nur ein Nichtorganisierter zugelassen wurden, suchte der zum Agitator des berühmten Gutenbergsbundes avancierte Herr Felder aus Köln den Erschienenen das Organisationsding des christlichen Graphischen Verbandes mündlich zu machen. Herr F. hat, wie uns mitgeteilt wird, u. a. auch sehr viel und schön über den Gutenbergsbund gesprochen, nachdem er sich zunächst vergewissert hatte, daß keine Buchdrucker anwesend waren. — Eine öffentl. Versammlung, die von Indifferenten verhältnismäßig gut besucht war, sollte nun das halbgelungene Werk vollenden. Herr Felder war wieder als Referent angefaßt. Eine so interessante Person wollten auch wir gern hören und so machten wir uns auf die Estrade. Das Referat hatte jedoch ein anderer Herr. In gewohnter Weise wurde recht feste der rote Lappen geschwenkt. Was der eine verlesen oder nicht vollenden konnte, wurde von einem paar unvernünftigen hervorragenden Leuchten der christlichen Mauerer komplettiert. Von unserer Seite beteiligten sich an der Debatte die Kollegen Ervens und Frenken. Sie wiesen eingehend nach, wie man die Urteilskosten beschwindelt, um die eigene Unfähigkeit, die Interessen der Kollegen zu vertreten, dahinter verbergen zu können; sie forderten die Kollegen auf, die Augen offen zu halten und sich nur einer Organisation anzuschließen; die ihre Interessen auch wirklich wahrzunehmen imstande sei.“

Auf diesen Artikel gingen uns folgende Zeilen zu von mehreren Indifferenten unterzeichnet, die zugleich ihren Beitritt zum graphischen Verband erklärten (also haben derartige Heftartikel für uns gute Erfolge):

„Wenn die ganze Buchbinderzeitung nach dem umfangreichen großprecherischen Bericht über die Versammlung in Düren bemerkt werden muß, dann ist es traurig um selbige bestellt. Wir trauten unsern Augen kaum als wir in der von einem der genannten Redner uns zugestellten Buchbinderzeitung solche Unwahrheiten vorfanden. Wir sehen uns auch veranlaßt, einiges richtig zu stellen.“

Es ist unklar, daß Herr Felder in der Versprechung mit einigen Unorganisierten (sie nennen es Wertstudenversammlung) über den Gutenbergsbund sehr viel und schön gesprochen hat.

Wahr ist jedoch, daß keine Silbe vom Gutenbergsbunde jenseit Abend uns zu Ohren kam, sondern wir hörten dieses Wort zum ersten Male in der darauf stattgefundenen öffentlichen Versammlung, aber nicht aus dem Munde des Herrn Felder, sondern des Herrn Frenken vor der Zahlstelle Düren des sozialdemokr. Buchbinderverbandes.

Es ist unklar, daß Herr Felder für die öffentl. Versammlung als Referent vorgesehen war, sondern Herr Venmans aus Köln.

Wahr ist jedoch, daß der Vorsitzende der Versammlung bei der Eröffnung bekannt gab, daß der Referent verhindert war zu erscheinen, wegen Tarifverhandlungen in Düsseldorf; Herr Felder aber war doch anwesend?

Unklar ist ferner, daß der Referent in dem Tone, wie in ihrer Zeitung geschrieben steht, gesprochen hatte. Wahr ist dagegen daß seine Ausführungen über die Notwendigkeit der Organisation rein sachlich und objektiv waren. Wahr ist ferner, daß Herr Ervens gleich persönlich wurde und in einem Tone über die Christlichen sprach, den man bei anständigen Menschen nicht findet. Soweit wollen wir die Aufschrift der Indifferenten veröffentlichen.

Diese Versammlung (Festschmaus) des graphischen Verbandes war nichts anderes, als unser gutes Recht. Fürchtet man vielleicht, daß die aufdringliche Agitation des Buchbinderverbandes, die er seit Jahren hier treibt durch Gratifizierung von Zeitungen und Broschüren, die allerdings einem aufmerksamen Leser durch ihre offenen und verdeckten Angriffe und Verhöhnungen gegen christliche Liebe und Gesinnung usw. flugig machen, etwas gedämmt wird. Die unorganisierten Kollegen, die bei der Versammlung zugegen waren und jetzt diesen Bericht in der Buchbinder-Zeitung gelesen haben, wissen über Wahrheit und Kampfesweise des Buchbinder-Verbandes genug.

Daß den Herren auch von christlich-organisierten Mauerern heimgeleitet worden ist, die übrigens zufällig in der gleichen Restauration Vorstandssitzung hatten, und denen man es nicht verargen kann, daß auch sie sich auf die Strampfe machten um die „sachliche“ Ausführung über die ungeheure allgewaltige Größe des Buchbinder-Verbandes und die Bedeutungslässigkeit des graph. Verbändens (siehe Hamburg) zu hören, kann uns weiter nicht wundern, denn wenn die impotanten sog. Verbände in die Lage kommen, bei den armen Christl. bei Gelegenheit von Streits kampfen zu müssen, so muß es doch mit der hässlichen Größe einen Falen haben, und daß die Mauerer einen solchen Fall an Ort und Stelle schriftlich nachlesen, war doch lobenswert für jeden, der

(Forschung in der Zeilage.)